



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0035 (NLE)**

**8731/1/14
REV 1**

TRANS 211

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6466/14 TRANS 59 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union
anlässlich der 53. Sitzung des OTIF-Fachausschusses für die Beförderung
gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des
Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die ab
dem 1. Januar 2015 gelten sollen
- Annahme weiterer Sprachfassungen

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union anlässlich der 53. Sitzung des OTIF-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die ab dem 1. Januar 2015 gelten sollen, vorgelegt.
2. Auf der Grundlage der Beratungen auf Gruppenebene hat der Vorsitz einen Kompromisstext erstellt, den alle Delegationen akzeptieren konnten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den vorgeschlagenen Beschluss des Rates am 30. April 2014 gebilligt.

3. Der Rat wird daher ersucht, den Beschluss des Rates in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung anzunehmen, so dass er in der für den 22. Mai 2014 anberaumten Sitzung des OTIF-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter vorgestellt werden kann.
-

2014/0035 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Union anlässlich der 53. Sitzung des OTIF-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die ab dem 1. Januar 2015 gelten sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union trat dem Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (nachstehend "COTIF-Übereinkommen") durch den Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zu obengenanntem Übereinkommen¹ bei.
- (2) Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Zypern und Malta wenden das COTIF-Übereinkommen an.

¹ ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1.

- (3) Mit der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland² werden die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen festgelegt, indem auf die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C (RID) des COTIF-Übereinkommens) verwiesen wird. Ferner heißt es in Artikel 4 dieser Richtlinie: "Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist." Die Union hat damit ihre Zuständigkeit in dieser Sache ausgeübt.
- (4) Es wird erwartet, dass der nach Artikel 13 §1 Buchstabe d des COTIF-Übereinkommens eingesetzte Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter auf seiner 53. Sitzung, die am 22. Mai 2014 stattfinden soll, über bestimmte Änderungen der RID beschließen wird. Mit diesen Änderungen technischer Normen oder einheitlicher technischer Vorschriften soll eine sichere und effiziente Beförderung gefährlicher Güter gewährleistet werden, wobei der wissenschaftliche und technische Fortschritt des Sektors und die Entwicklung neuer Stoffe und Gegenstände, die bei ihrer Beförderung eine Gefahr darstellen, berücksichtigt werden.
- (5) Der durch Artikel 9 der Richtlinie 2008/68/EG eingesetzte Ausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter hat Vorgespräche über diese Änderungen geführt.
- (6) Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen sind gerechtfertigt und nützlich und sollten daher von der Union unterstützt werden. Zwei vorgeschlagene Änderungen sind unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts eingehender zu prüfen. Insbesondere sollte die Europäische Eisenbahnagentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ihre Arbeit an der Ermittlung einer nachhaltigen Lösung für die Ortung von Entgleisungen und die Abmilderung von deren Folgen, einschließlich der künftigen Umsetzung dieser Lösung, fortsetzen.

² ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

Sollten die letztgenannten Änderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt beschlossen werden, sollte die Union deshalb einen Widerspruch nach dem Verfahren des Titels VII Artikel 35 §4 des COTIF-Übereinkommens einlegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Standpunkt der Europäischen Union

1. Der Standpunkt, den die Europäische Union in der 53. Sitzung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr einnehmen wird, muss dem Standpunkt im Anhang dieses Beschlusses entsprechen.
2. Geringfügige Änderungen der im Anhang dieses Beschlusses genannten Dokumente können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union in dem genannten Ausschuss vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des genannten Ausschusses wird nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG**des****Beschlusses des Rates**

über den Standpunkt der Union anlässlich der 53. Sitzung des OTIF-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die ab dem 1. Januar 2015 gelten sollen

Vorschlag	Referenzdokument	Gegenstand	Bemerkungen	Standpunkt der EU
1	OTIF/RID/CE/GTP/2012-A, Anhang I	in der Ständigen Arbeitsgruppe vereinbarte Änderungen	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zu den Änderungen
2	OTIF/RID/CE/GTP/2012-A, Anhang I	Änderungen sollen durch die Ständige Arbeitsgruppe weiter geprüft werden	Diese Bestimmungen stehen im Referenzdokument in eckigen Klammern.	Zustimmung zu den Änderungen
3	OTIF/RID/CE/GTP/2013/1	Übergangsvorschrift für bestimmte Großzettel (Placards)	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zur Änderung
4	OTIF/RID/CE/GTP/2013/2	Anwendung der Sondervorschrift TE 25	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zur Änderung
5	OTIF/RID/CE/GTP/2013/5	Überprüfung bestimmter Kennzeichnungen	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zur Änderung
6	OTIF/RID/CE/GTP/2013/6	dem Infrastrukturbetreiber zu übermittelnde Informationen	Die Ständige Arbeitsgruppe sprach sich für die zweite im Referenzdokument vorgestellte Option aus.	Zustimmung zur Änderung
7	OTIF/RID/CE/GTP/2013/11	Verwendung von Fachbegriffen	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zur Änderung

8	OTIF/RID/CE/GTP/2013/12	Folgen der Streichung des UIC-Merkblattes 573	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zu den Änderungen
9	OTIF/RID/CE/GTP/2013/13 und OTIF/RID/CE/GTP/2013/15	Anwendung der Sondervorschrift TE 22	Der Vorschlag ist nicht ausgereift genug für eine Entscheidung.	Verschiebung der Entscheidung
10	OTIF/RID/CE/GTP/2013/14 und OTIF/RID/CE/GTP/2013/1 NF.14	redaktionelle Überarbeitung des Verweises auf die EU-Bestimmungen für den Bahnverkehr	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zu den Änderungen
11	OTIF/RID/CE/GTP/2013/16	Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zur Änderung in der durch die Ständige Arbeitsgruppe überarbeiteten Fassung
12	OTIF/RID/CE/GTP/2013/17	mehrere in der Ständigen Arbeitsgruppe vereinbarte konsolidierte Änderungen	technischer Konsens in der Ständigen Arbeitsgruppe der OTIF	Zustimmung zu den Änderungen
	OTIF/RID/CE/GTP/2013/17	Änderungen, die durch die Ständige Arbeitsgruppe weiter geprüft werden sollen:	-	-
13	idem	Änderungen, die einen gemeinsamen Standpunkt der gemeinsamen Sitzung UN-ECE/OTIF erfordern	Ein effizienter intermodaler Verkehr muss gefördert werden.	Zustimmung zu den Änderungen gemäß der Empfehlung der gemeinsamen Sitzung
14	idem und OTIF/RID/CE/GTP/2013/1 NF.3	Bestimmungen über die obligatorische Anwendung von Entgleisungsdetektoren in bestimmten Wagen	Die EU wird ihren Standpunkt vor der nächsten Überarbeitung der Vorschriften überprüfen.	Verschiebung der Beschlussfassung

15	OTIF/RID/CE/GTP/2013/3 OTIF/RID/CE/GTP/2013/9 und OTIF/RID/CE/GTP/2013/18	Harmonisierung der Vorschriften mit denen des Anhangs 2 des SGMS der OSJD	Die effiziente Beförderung gefährlicher Güter zwischen der EU und Nicht-EU-Ländern der OSJD sollte erleichtert werden.	Zustimmung zu den Änderungen
16	OTIF/RID/CE/GTP/2013/ NF.4	Beförderung von Kohle	kein Konsens zu technischen Einzelheiten in der Ständigen Arbeitsgruppe	Bestimmung des EU-Standpunktes vor Ort
17	OTIF/RID/CE/GTP/2013/ NF.8	Überarbeitung des Kapitels 7.7 der RID	Der Vorschlag dieses Referenzdokuments wird in einer umfassenderen Diskussion zur Überarbeitung des Kapitels 7.7 erörtert.	Bestimmung des EU-Standpunktes vor Ort
18	OTIF/RID/CE/GTP/2013/ NF.12	Angleichung an die Vorschriften im Straßenverkehr	Durch diese Vorschläge werden die Vorschläge im Referenzdokument OTIF/RID/CE/GTP/–2013/17 geändert.	Zustimmung zu den Änderungen
